

14.05.24**Antrag****des Landes Rheinland-Pfalz**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Passverwaltungsvorschrift und der Personalausweisverwaltungsvorschrift

Punkt 26 der 1044. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2024

Der Bundesrat möge – anstelle der Maßgabe in Ziffer 3 der Drucksache 148/1/24 – der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (Nummer G.3.1.1 Satz 1a – neu – PAuswVwV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. In Nummer G.3.1.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bis zu einer Neufassung der Verordnung (EU) 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, kann übergangsweise bei Kindern nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von der Voraussetzung der zeitlichen Dringlichkeit abgewichen werden, wenn ausdrücklich die Ausstellung eines Personalausweises ohne die Aufnahme von Fingerabdrücken beantragt wird.“ ‘

Begründung:

In Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Passverwaltungs Vorschrift und der Personalausweisverwaltungs Vorschrift (PassVwV) werden die europarechtlichen Vorgaben, wonach Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ein Reisepass ohne Fingerabdrücke auszustellen ist, berücksichtigt (Artikel 1 Nummer 2 zu Nummer 1.2.3 PassVwV). Dies geschieht durch Zulassung einer Ausnahme für die Erstellung eines vorläufigen Reisepasses für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Diese Ausnahme ist bis zur Anpassung des § 4 Absatz 4a PassG erforderlich, um sicherzustellen, dass Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ein Reisepass ohne Fingerabdrücke ausgestellt werden kann.

In der Verordnung (EU) 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, ist geregelt, dass Kinder unter 12 Jahren von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit werden können. Um eine Einheitlichkeit in der Ausstellungspraxis von Reisepässen und Personalausweisen zu erreichen, wird den Personalausweisbehörden in Artikel 2 – PAuswVwV – die Möglichkeit eingeräumt, Kindern, solange sie noch nicht 12 Jahre alt sind, übergangsweise bis zu einer Neufassung der Verordnung (EU) 2019/1157 einen Personalausweis mit einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium, auf dem nur das Lichtbild und die Daten des maschinenlesbaren Bereichs gespeichert sind, auszustellen. Die Verordnung (EU) 2019/1157 ist gestützt auf eine andere Rechtsgrundlage bis Ende 2026 neu zu erlassen.